



Antrag für eine Baustelle mit Aufgrabung

Zur Gestattung von Aufgrabungen gemäß §§ 16 und 21 Straßengesetz Baden-Württemberg und auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Ausführende Firma

(Name und Anschrift)



@:

Verantwortliche Person für die verkehrsrechtliche Anordnung:

Handy:

@:

Die Person ist Mitarbeiter: der Baufirma des Beschilderungsdienstes:

Auftraggeber:

Leitungsträger: Stadtwerke Eigenbetrieb Abwasser Telekom Unitymedia
 Andere

Beschreibung der Baustelle:

(Lagepläne beifügen)

Zeitraum:

Abmessungen:

Länge:

Breite:

(bei Versorgungsleitungen nicht nötig)

Vorschäden:

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nach der Baustelle im Arbeitsbereich an der Straße, an Grundstücken oder an Gebäuden festgestellt werden. Falls keine Vorschäden angegeben wurden, wird davon ausgegangen, dass es keine gab.

Geh- od. Radweg

gesperrt

verengt, Rest:

Fahrbahn

gesperrt

verengt, Rest:

Aufgrabungen an Grünflächen:

in Grünflächen

im Traufbereich von Bäumen

Aufgrabung für:

Wasserversorgung

Kabelarbeiten

Sonstiges:

Kanalisation

Bordsteinabsenkung

Gasversorgung

Baugrube

Mit der Unterschrift bestätigen wir:

- Dass vor Baubeginn außer den gemeldeten Schäden keine weiteren Vorschäden vorhanden waren
- Dass wir über die nötigen Qualifikationen für Straßenbaustellen verfügen und Fachpersonal einsetzen
- Dass wir vor Baubeginn Leitungsauskünfte der Versorgungsträger eingeholt haben

Datum

Unterschrift
(ausführende Firma)

Firmenstempel

Hinweise und Erläuterungen:

Das Verfahren:

1. Vor Aufgrabungen ist beim Eigentümer der Straße, Genehmigung einzuholen.
Auf städtischen Straßen, Wegen oder Radwegen und Plätzen bedarf es daher einer „Aufgrabungsgenehmigung“ durch das Stadtbauamt.

Landes- oder Kreisstraßen (falls außerorts) oder Bundesstraßen gehören dem LRA, Amt für Straßen oder dem Regierungspräsidium. Eine Genehmigung für diese Straßen können Sie mit diesem Schreiben nicht beantragen – dort müssen Sie extra anfragen.

2. Der Baustellenantrag geht an das Stadtbauamt.
Dort wird die der Antrag geprüft und die Aufgrabung genehmigt.
Die Aufgrabungsgenehmigung richtet sich an den Leitungsträger und die ausführende Firma erhält eine Mehrfertigung. Wenn es nicht um Versorgungsleitungen geht, richtet sich der Bescheid direkt an die ausführende Firma
3. Danach legt das Ordnungsamt in der „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ die nötigen Beschilderungen fest.
Dieser Bescheid richtet sich immer an die die ausführende Firma.

Erst wenn die Aufgrabungsgenehmigung und die Verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen, darf die Straßenbaustelle eingerichtet werden.

Eine rechtzeitige Genehmigung kann nur gewährleistet werden, wenn der Antrag zwei Wochen vor dem gewünschten Baubeginn vorliegt. Bei Großprojekten kann der zur Vorbereitung nötige Zeitraum auch deutlich länger sein.


Gibt es für den gleichen Bereich mehrere Baustellenanträge, dann kommt die Baustelle zum Zuge, die zuerst angemeldet oder beantragt wurde.

In dringenden Fällen kann eine Baustelle auch vorab mündlich abgestimmt werden.
Ein Antrag ist aber auf jeden Fall vorzulegen.

Hinweise:

4. **Beschreibung der Baustelle:** Es kann nötig werden, dass dem Antrag Lagepläne, Beschilderungskonzepte, Fotos, Bauzeitenpläne oder Schaltunterlagen für Baustellenampeln beigelegt werden.
5. **Vorschäden:** Falls sich an Straßen incl. Markierungen und Beschilderungen, Grundstücken oder Gebäuden im Arbeitsbereich vor den Bauarbeiten ernsthafte Schäden zeigen, ist eine Beweissicherung erforderlich.

Kontakt:

Stadtbauamt, Abt. TGL:
 07251 79-501 / 79-591
@: baustellen@bruchsal.de

Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde
07251 79-190 / 79-279 / 79-618 / 79-5681
verkehrsrecht@bruchsal.de